

# Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Naturwissenschaften Ludwigshafen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Naturwissenschaften (BBS N) Ludwigshafen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem er sich einsetzt für

- Ergänzungen der Ausstattung und Mitwirkung bei der Erhaltung und Verbesserung der baulichen Substanz der Schule über die verfügbaren Mittel des Schulträgers hinaus,
- Durchführung von Maßnahmen, die die Schulentwicklung im Sinne von Unterrichts- Organisations- und Personalentwicklung fördern, u.a.:
  - ♦ Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen, Vorträgen, Schüleraustauschprogrammen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
  - ♦ Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, Prämien und Preise für Auszeichnungen für Schülerinnen und Schüler, Unterstützung von Schülerinnen und Schülern durch wirtschaftliche Hilfen in sozialen Härtefällen,
  - ♦ Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Betrieben, zuständigen Stellen, Verbänden, Behörden, Hochschulen sowie anderen Schulen,
  - ♦ Unterstützung der Schule bei der Aufrechterhaltung und der Pflege des Kontaktes aller Freunde und Förderer der Schule, der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer der Schule
- Unterstützung der BBS N in der Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Alle Leistungen des Vereins sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist
  - durch Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand
  - durch Ausschluss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt  
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Es werden keine Beitragsanteile zurück erstattet.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein der Freunde und Förderer der BBS N Ludwigshafen erworben haben oder die Interessen der Schule in besonderem Maße gefördert haben.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Einnahmen, Ausgaben**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bezahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Jahresbeitrag, der bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden. Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Aufforderung länger als drei Monate im Rückstand, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen und das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.
- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen benennen einen Vertretungsberechtigten/ eine Vertretungsberechtigte und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den Vertretungsberechtigten/ die Vertretungsberechtigte oder den Stellvertreter/ die Stellvertreterin aus. Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt wird.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin zu berufen. Scheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende während der Amtsperiode aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende für die restliche Amtsdauer dessen/ deren Aufgaben.

- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/ die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie führen die Maßnahmen durch, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen will, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und die Verwaltung des Vermögens.

Im Einzelfall kann ein Vorsitzender durch ein bevollmächtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes vertreten werden.

- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Diese Anordnung gilt intern.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/ der Vorsitzenden oder dessen/ deren Vertreterin zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden bzw. bei dessen/ deren Verhinderung die Stimme des Vertreters/ der Vertreterin.

- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

- (8) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter/ der Schulleiterin.

- (9) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Die Ordnungsgemäßheit ist durch zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind, einmal jährlich zu prüfen.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der Vorstand und der Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Dem Beirat können bis zu fünf Mitglieder angehören.  
Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Mitglieder des Beirates berufen aus ihrem Kreis eine stellvertretende Schatzmeisterin/ einen stellvertretenden Schatzmeister und eine stellvertretende Schriftführerin/ einen stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über:
- die Zuteilung von Mitteln, die einen Betrag von 2.000 Euro übersteigen
  - die Ehrenmitgliedschaft
  - die Vertretung eines Vorsitzenden
  - den Ausschluss des Mitgliedes.
- (3) Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes -darunter wenigstens ein Vorsitzender- anwesend sein.  
Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der jeweilige Schulleiter/ die jeweilige Schulleiterin, der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder deren Stellvertreter sowie ein Mitglied der Schülervertretung der Schule können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder den Stellvertreter/ die Stellvertreterin.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer/ innen. Die Kassenprüfer/ innen haben die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vereinsvermögen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Sie erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung unverzüglich schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - die Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl des Beirates
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben, Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin zu wählen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (10) Jedes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, sofern ein Drittel der Mitglieder diesen Antrag unterschreiben.
- (11) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter/ der Sitzungsleiterin unterzeichnet wird.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung und können nicht nachträglich der Tagesordnung zugeführt werden.
- (3) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung bereits auf diesen Tagesordnungspunkt besonders hingewiesen wurde. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Der Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der BBS N Ludwigshafen, die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ludwigshafen, 03.03.2017